

Satzung des Vereins „Förderverein der Wilhelm-Busch-Grundschule Erfurt e.V.“

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein der Wilhelm-Busch-Grundschule Erfurt e.V.“ und hat seinen Sitz in Erfurt.
- (2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Der Verein wird im Amtsregister der Stadt Erfurt eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein hat sich zur Aufgabe gestellt, die Wilhelm-Busch-Grundschule bei der Erziehung und Bildung der Schülerinnen und Schüler ideell und materiell zu unterstützen, die Erziehungsgemeinschaft zu pflegen und das Wohl der Schule zu fördern.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die materielle Unterstützung der Schule zur Verschönerung der Klassen- und Horträume, der Aula und des Schulgeländes einschließlich des Schulgartens. Weiterhin unterstützt der Verein finanziell und materiell Veranstaltungen der Schule, z. B. Sportfeste, Leistungswettbewerbe in allen Fächern sowie Buchlesungen und ausgewählte Projekte.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann werden, wer bereit ist, die Zwecke des Vereins zu fördern.
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch einseitige schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden beantragt. Darüber hinaus hat der Vorstand das Recht, Ehrenmitglieder zu ernennen.
- (3) Die Mitgliedschaft der Eltern endet:

- 1. durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorsitzenden,
- 2. durch Ausschluss bei vereinsschädigendem Verhalten aufgrund eines Beschlusses der Mitgliederversammlung,
- 3. durch Tod.
- 4. Die Mitgliedschaft der Eltern endet, wenn ihre Kinder die Wilhelm-Busch-Schule verlassen haben, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Durch einfache Erklärung gegenüber dem Verein kann die Mitgliedschaft auf Wunsch fortgesetzt werden. Beim Ende der Mitgliedschaft erlöschen für das betreffende Mitglied sämtliche Rechte und Pflichten.

§ 4 Mitgliedsbeiträge und Mittel des Vereins

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Aussagen, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:
 - der Vorstand
 - die Mitgliederversammlung (MV).

§ 6 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus:

- dem Vorsitzenden
- dem ersten Stellvertreter
- dem zweiten Stellvertreter
- dem Schatzmeister.

§ 7 Die Zuständigkeit des Vorstandes

- (1) Der Vorstand ist in ehrenamtlicher Tätigkeit für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
 - Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellen der Tagesordnung
 - Einberufung der Mitgliederversammlung
 - Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - Wahrnehmung der Aufgaben gemäß § 2 der Satzung
 - Erstellung des Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr, Kassenprüfung, Erstellung des Jahresberichtes.

- (2) Der Vorstand beschließt in Sitzungen. Zu den Sitzungen ist schriftlich unter Beachtung einer Mindestfrist von drei Tagen durch den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter einzuladen. Zu den Sitzungen ist unverzüglich einzuladen, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder dies verlangen.
- (3) Beschlüsse des Vorstandes werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (4) Der Vorsitzende leitet die Sitzungen und beruft sie ein. Bei dessen Verhinderung tritt an seine Stelle einer seiner Stellvertreter. Die laufenden Geschäfte des Vereins führt der erste Stellvertreter, die Kasse der Schatzmeister. In Kassenangelegenheiten zeichnet der Vorsitzende, im Verhinderungsfall einer seiner Stellvertreter jeweils zusammen mit dem Schatzmeister.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind.

§ 8 Die Mitgliederversammlung (MV)

- (1) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Mitgliederversammlung kann Gäste zulassen.
- (2) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Wahl der Mitglieder des Vorstandes für die Dauer von zwei Jahren
 - Wahl eines Kassenprüfers für die Dauer von zwei Jahren
 - Entlastung des Vorstandes
 - Festsetzung der Höhe der Jahresbeiträge
 - Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.

§ 9 Einberufung und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Einmal im Jahr findet eine Mitgliederversammlung statt. Die Einladung ergeht spätestens 14 Tage vor dem angesetzten Termin schriftlich unter Beifügung der vorläufigen Tagesordnung.
- (2) Der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung ein Stellvertreter, kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist hierzu verpflichtet, wenn 1/3 der Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt. In diesem Fall sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens eine Woche vor dem Tag der außerordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich zu laden.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom ersten Stellvertreter geleitet. Im Fall der Verhinderung beider wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.
- (4) Die Mitgliederversammlungen werden protokolliert. Die Protokolle werden von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet.
- (5) Bei den Wahlen des Vorstandes wird die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlvorganges und der mit der Wahl verbundenen Aussprache einem Wahlausschuss übertragen.
- (6) Wahlen müssen geheim durchgeführt werden, wenn ein Mitglied dies verlangt.
- (7) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

§ 10 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins erfolgt auf Beschluss der Mitgliederversammlung auf einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung. Diese Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der Mitglieder anwesend sind. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig erfolgt die Einberufung einer zweiten Mitgliederversammlung. Die Einberufung muss innerhalb von acht Wochen erfolgen. Die zweite Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den Schulträger der Wilhelm-Busch-Grundschule Erfurt – die Stadtverwaltung Erfurt/Amt für Bildung (Amt 40), der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke, und zwar für die Bildung und Erziehung an der 15. Grundschule zu verwenden hat.
- (3) Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage der Beschlussfassung in Kraft.

Erfurt, den 03.11.1992

Die Satzung gilt in der durch Beschluss der Mitgliederversammlungen vom 30.06.1993, vom 29.09.1997 und vom 26. 11. 2012 geänderten Fassung.